

RS Vwgh 2002/2/18 99/10/0188

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.2002

Index

L55001 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Burgenland

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;

NatSchG Bgld 1990 §6 Abs1 lit a;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/10/0343 E 29. Mai 2000 RS 4 (hier betreffend das Bgld NatSchG 1990)

Stammrechtssatz

Erst eine auf hinreichenden Ermittlungsergebnissen - insbesondere auf sachverständiger Basis - beruhende großräumige und umfassende Beschreibung der verschiedenenartigen Erscheinungen der Landschaft erlaubt es, aus der Vielzahl jene Elemente herauszufinden, die der Landschaft ihr Gepräge geben und daher vor einer Beeinträchtigung bewahrt werden müssen. Für die Lösung der Frage, ob das solcherart ermittelte Bild der Landschaft durch das beantragte Vorhaben nachteilig beeinflusst wird, ist dann entscheidend, wie sich dieses Vorhaben in das vorgefundene Bild einfügt (Hinweis E 27.2.1995, 94/10/0176).

Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Besonderes Fachgebiet

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999100188.X03

Im RIS seit

17.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>